



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Str. 69

33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41069-24-600**

Datum: 13.02.2025

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 6.200 kW (WEA 03)

Antragsteller Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Bad Wünnenberg, Feldflur

Gemarkung Fürstenberg

Flur 14

Flurstück 54

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
des Typs Vestas V162-6.2 in Bad Wünnenberg-Fürstenberg**

I. TENOR

Auf den Antrag vom 25.06.2024, hier eingegangen am 26.06.2024, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. §§ 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, 73 Abs. 1 BauO NRW die

Genehmigung



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder
Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishauses ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V160-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 6.200 kW (WEA 03) erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 6.200 kW (WEA 03) in Bad Wünnenberg-Fürstenberg

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 03	Bad Wünnenberg	Fürstenberg	14	54	32.484.832/ 5.706.939

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 03	Vestas V162-6.2	6.200 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus PO 6200	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Vestas V162-6.2
Nennleistung	6.200 kW
Rotordurchmesser	169,0 m
Nabenhöhe	162,0 m
Gesamthöhe	250,0 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

268.000,00 €

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage der o. g. Summe vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

- Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Aufschiebende Bedingung für Ersatzgeld

- Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **83.075,26 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-24-20099**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Aufschiebende Bedingung Fledermausabschaltung

- Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung des Baugrundstückes wird aus planungsrechtlicher Sicht ausgegangen.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

5. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 28.03.2024, Bericht Nr. LaPh-2024-19 im Zusammenhang mit:
 - WEA 3 Vestas V 162-6.2 MW, Herstellerangabe zu Modus PO 6200, 6.200 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 3 V 162-6.2 MW; max. Leistung 6.200 kW											
Modus PO 6200	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,2	95,7	100,3	102,0	100,9	96,8	89,9	80,1			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlage WEA 3 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 28.03.2024, Bericht Nr. LaPh-2024-19 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 28.03.2024, Bericht Nr. LaPh-2024-19 ermittelten und ab Seite 22 unter Nr. 9 aufgelisteten Teilimmissionspegel (WEA 3) nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 5 zu überprüfen.

7. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Abnahmemessung

8. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 5 und 9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

9. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 28.03.2024, Bericht Nr. LaPh-2024-19 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle unter 12 der Schallprognose ab Seite 35 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

10. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

11. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 11.04.2024, Bericht Nr. LaPh-2024-20 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IP 01, Auf der Körtge 6, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 02, Auf der Körtge 4, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 03, Auf der Körtge 3, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 04, Auf der Körtge 1, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 05, Auf der Körtge 2, 33181 Bad Wünnenberg

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten dürfen die Windkraftanlagen keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

12. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 11.04.2024, Bericht Nr. LaPh-2024-20 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IP 08, Tewesweg 8, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 09, Tewesweg 9, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 10, Tewesweg 2, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 11 Meerhofer Str. 2, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 12, Tewesweg 3, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP 15, Alte Trift 3, 33181 Bad Wünnenberg

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus.

13. Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v. g. Immissionsaufpunkten durch die beantragte Windenergieanlage eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v. g. Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 11.04.2024 zu entnehmen.
14. Die Windenergieanlagen müssen mit einer geeigneten Schattenwurfschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
15. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

16. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschalt-automatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
17. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 11, 12 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
18. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht

19. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des [§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4](#) BauO NRW 2018 vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

20. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüferingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 Abs.2 BauO NRW 2018).

21. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Bad Wünnenberg sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen, da es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) handelt.
22. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
23. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
24. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
25. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 56 BauO NRW 2018).
26. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
27. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.

- e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Erkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugssystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
 - h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 5 verwiesen.
28. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
29. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
30. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
31. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
32. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.
- Hinweis:
Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.
33. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
34. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden,

wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervalen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.

In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

35. Die in der Anlage genannte *Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung (Turbulenzgutachten)*, ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen Gegenstand der Genehmigung.

Brandschutz

36. Das in der Anlage genannte *Brandschutzkonzept* ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

37. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA, ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (§ 14 BauO NRW 2018).
38. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
39. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
40. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöcher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöcher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöcher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

Hinweis:

Es wird empfohlen,

- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
- im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
- für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

41. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
42. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
43. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
44. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
45. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
46. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
47. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
48. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Räder/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung

stehen.

49. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiswurf/Eisfall

50. Das in der Anlage aufgeführte *Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen*, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
51. Das in der Anlage aufgeführte *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall* (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
52. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
53. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 397,2 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

54. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß der Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

55. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
56. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung

Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung

57. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.07. statt. Abweichungen

von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

58. Im Umkreis von 131 m (vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an die Mastfüße, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.
Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten zur Brutzeit (erntebedingte Betriebszeiteinschränkung)

59. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten, sowie bei Bodenbearbeitungen, wie Pflügen, Eggen, Fräsen, Grubbern auf Ackerstandorten zwischen 01. April und 31. August auf Flächen, im Umkreis von 250 um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Fürstenberg	14	22
		23
		24
		27
		28
		29
		30
		31
		32
		54

Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

60. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.

61. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (Betriebszeiteinschränkung während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens des Rotmilans)

62. Im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage morgens von einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und spätnachmittags bzw. abends von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
63. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

64. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
65. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
66. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

67. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
68. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobilen Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis erteilt

wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.

Die Betankung darf nur mit einer für die Tätigkeit zugelassenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne/Betankungswanne) unterhalb der Einfüllstelle erfolgen.

Auftretende Tropfverluste / Leckagen sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

69. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
70. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
71. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
72. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

73. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfalle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
74. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

75. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
76. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
77. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

78. **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist der Bezirksregierung Münster zur Prüfung vorzulegen. Eine erneute luftrechtliche Bewertung behält sich die Bezirksregierung Münster vor.**
79. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
80. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
81. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
82. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
83. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) angebracht werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt

installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

84. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
85. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
86. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
87. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
88. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
89. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
90. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
91. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
92. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie

umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

93. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
94. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
95. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
96. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
97. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
98. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
99. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, wird seitens der Bezirksregierung Münster erwartet, dass dort der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0323 Nr. 355-24 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (**bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de**) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

100. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 11612-d** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

101. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-1626-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Auflagen des LWL-Archäologie für Westfalen

102. Einer Umsetzung der o.g. Planung kann aus Sicht der Bodendenkmalpflege aufgrund eines vermuteten Bodendenkmals nur zugestimmt werden, wenn die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals sichergestellt wird. Die dafür erforderliche wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung der geplanten Bodeneingriffe, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann.
103. Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren.
104. Diese Begleitung ist von einer vom Bauherrn/Veranlasser zu beauftragenden archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat.
105. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden.
106. Die Kostentragungspflicht für die archäologische Begleitung fällt aufgrund des „Veranlasserprinzips“ gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu.
107. Ein entsprechendes Zeitfenster für sämtliche archäologisch erforderlichen Maßnahmen ist im Bauablaufplan einzuplanen.

Auflagen der Westnetz GmbH

108. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit der Westnetz GmbH abzustimmen.
109. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:
- Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für den Montagekran}$.
- Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).
- Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.
110. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.
111. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen dem äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.
112. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.
113. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden.
114. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA-Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.
115. Die Antragstellerin hat die Arbeiten für die temporäre Zuwegung und auch für die Unterfahrung der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung unter Angabe des Zeichens der Westnetz GmbH: DRW-S-LG-TM/1606/DS/180.740/Ts mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der Westnetz GmbH
Hochspannungsfreileitung
DRW-S-EL-NO
Leitungsbereich Nord
Herrn Gerd Winkelmann
Alte Bockumer Straße 4
59368 Werne
Telefon: 02389/ 77-3600

anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.

Die Einweisung erfolgt insbesondere aufgrund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

116. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.
117. Der Grundstückseigentümer/Bauherr haftet gegenüber den jeweiligen Eigentümern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.
118. Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 25.06.2024, hier eingegangen am 26.06.2024, hat die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 6.200 kW (WEA 03) beantragt. Die Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 14, Flurstück 54, errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 26.06.2024 ein UVP-Bericht vor der Antragstellerin eingereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 28.08.2024 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 29.08.2024 bis einschließlich 30.09.2024 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Bad Wünnenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 31.10.2024) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist ist eine Einwendung eingegangen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- die LWL Denkmalpflege Münster,
- die LWL Archäologie Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Bundesnetzagentur
- mitteldeutsche IT GmbH
- Vodafone GmbH
- Westnetz GmbH

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und

erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen -Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens-

Mit Schreiben vom 23.09.2024 hat die Stadt Bad Wünnenberg das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. Vorhaben der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG aufgrund des Ratsbeschlusses vom 12.09.2024 nicht erteilt.

Die Stadt begründet die Versagung des Einvernehmens damit, dass sich der Standort der Windenergieanlage außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg angedachten Windkonzentrationszonen befinde.

Außerdem würde die Planung den letzten Freiraum bestimmter Vogelarten betreffen. Hierzu habe die Stadt Bad Wünnenberg bereits avifaunistische Gutachten erstellt und betreibe zum Zeitpunkt der Stellungnahme die Fortschreibung der Gutachten.

Des Weiteren werden seitens der Stadt Bad Wünnenberg Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der 1. Änderung des Regionalplanes OWL vorgetragen.

Mit Anhörung vom 15.11.2024 wurde die Stadt Bad Wünnenberg über die Absicht, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, informiert und ihr gem. § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Bezirksregierung Detmold -Regional-Initiative Wind OWL- wurde mit E-Mail vom 15.11.2024 über das beabsichtigte Ersetzen des Einvernehmens der Stadt Bad Wünnenberg sowie die beabsichtigte Erteilung der Genehmigung informiert. Gleichzeitig wurde um Prüfung der befristeten Aussetzung gem. § 36 LPiG NRW gebeten.

Im Rahmen der Anhörung teilte die Stadt Wünnenberg mit Schreiben vom 28.11.2024 mit, dass an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festgehalten werde.

Es würden erhebliche Bedenken zu dem in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan NRW gegenüber der Ausweisung von Flächen östlich des Stadtteils Fürstenberg und nördlich von Gut Wohlbedacht bestehen.

Die angedachte Fläche würde nach Meinung der Stadt Bad Wünnenberg deutliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale aufweisen.

Der Bezirksregierung Detmold -Regional-Initiative Wind OWL- wurde per Mail am 02.12.2024 die Stellungnahme der Stadt Bad Wünnenberg vom 28.11.2024 zur Kenntnisnahme übersandt. Eine Rückmeldung erfolgte seitens der Bezirksregierung Detmold nicht.

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den in §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 18.09.2024 zu dem beantragten Vorhaben Stellung genommen. Darin wurde daraufhin gewiesen, dass sich die geplante Windenergieanlage innerhalb der Flächenkulisse der Beschlussvorlage RR-19/2024 für die Sitzung des Regionalrates Detmold am 16.09.2024 befinde. Deshalb komme eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage des § 36 Abs. 3 LPlG nicht in Betracht.

Eine spätere, anderslautende Mitteilung seitens der Bezirksregierung Detmold erfolgte nicht.

Desweiteren wird – anders als die Stadt Bad Wünnenberg dies offenbar meint – auch keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB gesehen, da Belange des Natur- und Artenschutzes durch die Unteren Naturschutzbehörde anhand der vorliegenden Gutachten und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen abschließend geprüft wurden.

Entgegen der Argumentation der Stadt Bad Wünnenberg kann damit nicht von einem Entgegenstehen öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB ausgegangen werden.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgte daher rechtswidrig seitens der Stadt Bad Wünnenberg.

Gem. § 36 Abs. 2 S.3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Zuständig ist hier der Kreis Paderborn als untere Immissionsschutzbehörde.

Die Entscheidung, ob das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird, steht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde, sondern ist eine gebundene Entscheidung; § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ist hier als Befugnisnorm zu verstehen (vgl. auch § 73 Abs. 1 BauO NRW).

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, § 73 BauO NRW daher ersetzt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren der Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Bericht-Nr.: LaPh-2024-19, vom 28.03.2024, im Zusammenhang mit der Herstellerangabe zu Modus PO 6200

wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die durch die Schattenwurfanalyse der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht Nr.: LaPh-2024-20, vom 11.04.2024 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Fürstenberg. Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Büren“, welches durch die VO zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren festgesetzt wurde.

Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind

in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

a) Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Welsing, Mai 2024). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf der WEA 1.258,2 m² für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Die

Antragstellerin möchte ein Ersatzgeld zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes beträgt derzeit 7,30 € je m² Kompensationsbedarf. Demnach ist für den Eingriff in den Naturhaushalt ein Ersatzgeld in Höhe von 9.184,86 € zu zahlen.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplanten WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 73.890,40 €.

b) Besonderer Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

Unterlagen

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen ist der im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (Wloka GbR, 18.05.2024). Dieser Fachbeitrag bezieht sich u.a. auf Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung von WEA-empfindlichen Vogelarten für die Windenergie-Projekte „Himmelreich“ und „Röhregrund“ (Schmal und Ratzbor, November 2022), des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufen I und II vom Windenergieprojekt - Errichtung und Betrieb von fünf WEA „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“ (Schmal und Ratzbor, November 2023) und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen „Röhregrund“ (Landschaftsarchitektur- und Umweltplanungsbüro Höke, 06.12.2022).

Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzmilan. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Wachtelkönig) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Artbetrachtung

Die Erfassungen für die geplante WEA geben keine Hinweise auf ein Rastvorkommen des Kiebitzes im Untersuchungsgebiet. Es ist daher von keiner erheblichen Störung auszugehen.

Das nächste Schwerpunkt-vorkommen des Mornellregenpfeifers liegt in einer Entfernung von mehr als 3.000 m zum Untersuchungsgebiet. Es sind im zentralen Prüfbereich von 500 m-Radius um die WEA keine rastenden Individuen erfasst worden, weshalb von keiner erheblichen Störung auszugehen ist.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans.

In den Jahren 2019 und 2020 wurde ca. 725 m südöstlich der WEA von der Biologischen Station Paderborn-Senne e.V. je ein Brutnachweis im artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1.200 m erbracht. Im Jahr 2021 konnte an diesem Standort eine Revieraufgabe festgestellt werden. Ein Brutnachweis im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m befand sich im Jahr 2019 ca. 2.560 m nordöstlich.

Im Rahmen der Erfassungen von Schmal und Ratzbor konnte im Jahr 2023 ca. 630 m östlich der geplanten WEA ein Brutnachweis im zentralen Prüfbereich erfasst werden.

Gemäß § 45 b) (3) BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Nach der Brutzeit ist das Vorhabengebiet von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen. Der Begriff des Schlafgebietes bezeichnet einen Komplex aus einzelnen Schlafgehölzen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und deren konkrete Nutzung aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Witterung, Feldbestellung, Störungen) variieren kann.

Bei den standortbezogenen Untersuchungen von Schmal und Ratzbor konnten im Jahr 2022 von Juli bis September zwei Schlafplätze im zentralen und erweiterten Prüfbereich der geplanten WEA erfasst werden. Ein Schlafplatz mit sieben Tieren befand sich entlang der Waldkante im Bereich „Schürenbusch“ etwa 630 m östlich und der andere Schlafplatz mit 9 Tieren innerhalb eines Feldgehölzes beim „Röhrer Grund“ etwa 1.205 m östlich der WEA. Darüber hinaus liegen auch aus vorherigen Jahren zahlreiche Nachweise von Gemeinschaftsschlafplätzen des Rotmilans im Vorhabengebiet vor.

Bei den Schlafplatzkontrollen wurden im Rahmen der kreisübergreifenden Synchronzählung Anfang September durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. außerdem in den Jahren 2016 bis 2019 und im Jahr 2023 die Waldkante im Bereich „Schürenbusch“ im 1.200 m-Radius südöstlich der WEA durch Rotmilane genutzt. Bei der aktuellen Synchronzählung im Jahr 2024 durch die Biologische Station konnten ebenfalls in diesem Bereich ca. 120 m südlich der WEA 26 Rotmilane erfasst werden. Die WEA befindet sich im direkten Anflugbereich von Offenland zum Schlafplatz. Zudem wurden ca. 455 m nördlich der WEA elf Rotmilane und ca. 750 m nordöstlich weitere fünf Rotmilane dort im Bereich „Körtgegrund“ gezählt. Laut Biologischer Station hielten sich die Rotmilane vor allem in den Bereichen auf, in denen zu dem Zeitpunkt der Zählung die Äcker gepflügt wurden.

Es ist von einer räumlichen und zeitlichen Konzentration fliegender Rotmilane im direkten Umfeld und im Gefahrenbereich der geplanten WEA auszugehen.

Während der Abflug morgens in den meisten Fällen innerhalb einer halben Stunde vor Sonnenaufgang erfolgt, treffen die Vögel nachmittags zu sehr unterschiedlichen Zeiten ein. Die meisten Flüge von den Nahrungsflächen zum Schlafplatz liegen zwischen drei und einer Stunde vor Sonnenuntergang. Oft bewegen sich die Vögel dann noch etwas um den späteren Schlafplatz, mitunter erfolgt auch noch ein Wechsel zu einem anderen, dann aber nur wenige hundert Meter entfernten Schlafplatz. Dies kann auch auf Störungen zurückzuführen sein. Abschließend beziehen die Rotmilane ihren Schlafbaum hauptsächlich in der Stunde vor Sonnenuntergang, mitunter aber auch früher.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler

Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden.

Da sich das Konfliktpotenzial in diesem Fall aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebiets für Schlafplatzansammlungen, sowie der teils unmittelbaren Nähe (< 500 m) der geplanten WEA zu konkreten Schlafplätzen, ergibt (stark erhöhte Anzahl von Individuen im Raum), sind Maßnahmen, die vorrangig die Nahrungshabitate betreffen (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich) nicht geeignet. Vielmehr ist ein auf die Schlafplatzzeit angepasster Abschaltalgorithmus an der Windenergieanlage wie folgt einzurichten:

Im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage morgens ab einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und abends ab 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

In dem Zeitraum der Abschaltungen erfolgen die meisten An- und Abflüge sowie der Großteil der Flüge an den Schlafplätzen.

Durch den Abschaltalgorithmus wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Flüge auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Die Erfassungen zeigen, dass in den Jahren 2019 und 2022 ein Revier des Schwarzmilans ca. 630 m östlich der WEA im zentralen Prüfbereich von 1.000 m vorhanden war. In den Jahren 2020 und 2021 sowie im Jahr 2024 (2023 gab es keine Erfassungen) wurden an diesem Standort auch Brutnachweise dieser Art erfasst. Gemäß § 45 b) (3) BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich eines Schwerpunkt-vorkommens des Schwarzstorchs. Für die geplante WEA wurden keine Erfassungen durchgeführt. Es ist aber ein Brutplatz in einer Entfernung von ca. 4 km zur Konzentrationszone im Fürstenberger Wald bekannt, der laut Biologischer Station im Jahr 2016 zuletzt besetzt war. Eine erhebliche Störung oder eine Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist aufgrund des Abstands zwischen Horst und WEA von ca. 4 km infolge des Vorhabens nicht zu besorgen.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise auf Brutvorkommen des Wachtelkönigs und das Gebiet stellt nur bedingt geeignete Lebensräume für diese Art dar. Es ist daher von keiner erheblichen Störung auszugehen.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Für die Fledermäuse ist eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen im Regelfall ohne Kartierung durch die Implementierung eines erweiterten Abschalt Szenarios zu bestimmten Witterungsbedingungen möglich. Es wird entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2024) ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring festgesetzt.

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Betriebszeiteinschränkung während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens des Rotmilans
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und sind geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Der gutachterliche Vorschlag zur Bauzeitenregelung und Ökologischen Baubegleitung wurde – mit redaktionellen Anpassungen – übernommen. Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist für den Rot- und Schwarzmilan wirksam.

Durch den Abschaltalgorithmus während der Schlafplatzzeit des Rotmilans wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Flüge auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Die vorgesehene zunächst obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung entspricht den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht für die in Rede stehende Anlage bzw. eine genehmigte Anlage (Az.: 41070-24-600) sowie der Änderung zweier bestehender Anlagen (Az.: 41043-24-600 und 41048-24-600) sowie aller im Antragsverfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten. Ferner werden die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Die in Rede stehende Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 6.200 kW soll in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 14, Flurstück 54, errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben liegt ca. 1,9 km östlich vom Ortsrand der Ortschaft Fürstenberg sowie ca. 5,7 km vom Ortsrand der Ortschaft Meerhof im Hochsauerlandkreis entfernt. Das Gebiet im Bereich der geplanten Windenergieanlage wird vornehmlich landwirtschaftlich für Ackerbau und Grünland genutzt. Darüber hinaus bestehen im Süden größere Waldflächen.

Westlich der geplanten Anlage liegt die Bundesstraße 480 in einer Entfernung von 6,8 km sowie nördlich die Autobahn 44 in einer Entfernung von ca. 4,7 km. Östlich der geplanten Anlage befinden sich mehrere Anlagen bereits in Betrieb bzw. sind genehmigt worden oder befinden sich in der Planung.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen die Anlagen Infraschall.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen besteht in dem Vorhabensbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen verursachen Schattenwurf auch in einem Maß oberhalb der Richtwerte.

Optisch bedrängende Wirkung:

Die Entfernung zur nächstgelegenen Ortschaft Fürstenberg beträgt 1,9 km. Ein Einzelwohngebäude auf einem landwirtschaftlichen Betrieb liegt in einem Abstand von ca. 720 m nördlich der geplanten Anlage 03.

Innerhalb eines Radius um die Anlage, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich somit keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher bzgl. dieser Anlage sicher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlagen möglich.

Erholungsfunktion

Der Bereich der geplanten Windenergieanlagen besteht überwiegend aus einer landwirtschaftlich genutzten, offenen Feldflur.

Im Untersuchungsbereich befinden sich ausgebauten Wirtschaftswege. Ausgewiesene Wanderwege sind der „Diemel-Lippe-Weg“ sowie der „Sintfeld-Höhenweg“. Nördlich der geplanten Anlage verläuft der Wanderweg „Diemel-Lippe-Weg“ sowie in einer Entfernung von ca. 2 km der „Sintfeld-Höhenweg“.

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet allerdings einen geringen Wert für die Erholungsnutzung auf, da zwar entsprechende Wege vorhanden sind, jedoch keine regionalen oder überregionale touristische Anziehungspunkte gegeben sind.

Im Übrigen wird die Naherholungsfunktion bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen in der Umgebung eingeschränkt.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Bei der geplanten WEA ergibt sich ein Flächenbedarf für das Fundament von 510,7 m². Für die Kranstellflächen und Zuwegungen werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 747,5 m² dauerhaft teilversiegelt. Betroffen sind Ackerflächen. Gehölzfällungen sind gem. LBP nicht erforderlich.

Der für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderliche Kompensationsbedarf der WEA beträgt lt. Antragsunterlagen 1.258,2 m².

Das Vorhaben liegt außerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-407) beginnt in ca. 4,1 km Entfernung. Das FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305) liegt ca. 2,1 km südlich der WEA.

Direkte Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete finden nicht statt, da sämtliche bauliche Anlagen sowie deren notwendige Infrastrukturanbindung außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden.

Es ist nicht von indirekten Auswirkungen (Barriere-, Kollisions- und Störwirkung) auszugehen, da die wertgebenden Arten des FFH-Gebietes nicht als WEA-empfindlich eingestuft sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind nicht zu erwarten.

Das nächste Naturschutzgebiet „Mittelbruch“ liegt etwa 3,7 km entfernt von der WEA.

Die geplante WEA befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Büren“, welches durch die VO zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren festgesetzt wurde. Gemäß § 26 (3) BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige

Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt. Eine Befreiung gem. § 69 BNatSchG ist demnach für das Vorhaben nicht erforderlich. Das Vorhaben liegt außerhalb eines Naturparks oder eines Biotopverbunds.

Es sind keine Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente betroffen.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und –dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen, sowie durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit den WEA betroffen sein.

Eine Betroffenheit folgender nach Artenschutzleitfaden vom MULNV & LANUV (2024) und § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als WEA-empfindlich eingestufte Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten werden nach derzeitigem Planungsstand und unter Berücksichtigung vorgezogener und ausführungbezogener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben, weder beim Bau noch im Betrieb, zerstört oder beschädigt.

Die Erfassungen für die geplante WEA geben keine Hinweise auf ein Rastvorkommen des Kiebitzes im Untersuchungsgebiet. Es ist daher von keiner erheblichen Störung auszugehen.

Das nächste Schwerpunkt-vorkommen des Mornellregenpfeifers liegt in einer Entfernung von mehr als 3.000 m zum Untersuchungsgebiet. Es sind im zentralen Prüfbereich von 500 m-Radius um die WEA keine rastenden Individuen erfasst worden, weshalb von keiner erheblichen Störung auszugehen ist.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunkt-vorkommens des Rotmilans.

In den Jahren 2019 und 2020 wurde ca. 725 m südöstlich der WEA von der Biologischen Station Paderborn-Senne e.V. je ein Brutnachweis im artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1.200 m erbracht. Im Jahr 2021 konnte an diesem Standort eine Revieraufgabe festgestellt werden. Ein Brutnachweis im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m befand sich im Jahr 2019 ca. 2.560 m nordöstlich.

Im Rahmen der Erfassungen von Schmal und Ratzbor konnte im Jahr 2023 ca. 630 m östlich der geplanten WEA ein Brutnachweis im zentralen Prüfbereich erfasst werden.

Gemäß § 45 b) (3) BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Nach der Brutzeit ist das Vorhabengebiet von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen. Der Begriff des Schlafgebietes bezeichnet einen Komplex aus einzelnen Schlafgehölzen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und deren konkrete Nutzung aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Witterung, Feldbestellung, Störungen) variieren kann.

Bei den standortbezogenen Untersuchungen von Schmal und Ratzbor konnten im Jahr 2022 von Juli bis September zwei Schlafplätze im zentralen und erweiterten Prüfbereich der geplanten WEA erfasst werden. Ein Schlafplatz mit sieben Tieren befand sich entlang der Waldkante im Bereich „Schürenbusch“ etwa 630 m östlich und der andere Schlafplatz mit 9 Tieren innerhalb eines Feldgehölzes beim „Röhrer Grund“ etwa 1.220 m östlich der WEA. Darüber hinaus liegen auch aus vorherigen Jahren zahlreiche Nachweise von Gemeinschaftsschlafplätzen des Rotmilans im Vorhabengebiet vor.

Bei den Schlafplatzkontrollen wurden im Rahmen der kreisübergreifenden Synchronzählung Anfang September durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. außerdem in den Jahren 2016 bis 2019 und im Jahr 2023 die Waldkante im Bereich „Schürenbusch“ im 1.200 m-Radius südöstlich der WEA durch Rotmilane genutzt. Bei der aktuellen Synchronzählung im Jahr 2024 durch die Biologische Station konnten ebenfalls in diesem Bereich ca. 120 m südlich der WEA 26 Rotmilane erfasst werden. Die WEA befindet sich im direkten Anflugbereich von Offenland zum Schlafplatz. Zudem wurden ca. 455 m nördlich der WEA elf Rotmilane und ca. 750 m nordöstlich weitere fünf Rotmilane dort im Bereich „Körtgegrund“ gezählt. Laut Biologischer Station hielten sich die Rotmilane vor allem in den Bereichen auf, in denen zu dem Zeitpunkt der Zählung die Äcker gepflügt wurden.

Die Ergebnisse der Besenderung von Rotmilanen in den Jahren 2016 und 2017 zeigen keine Schlafplatznutzung in den genannten WEA-nahen Bereichen.

Es ist von einer räumlichen und zeitlichen Konzentration fliegender Rotmilane im direkten Umfeld und im Gefahrenbereich der geplanten WEA auszugehen.

Während der Abflug morgens in den meisten Fällen innerhalb einer halben Stunde vor Sonnenaufgang erfolgt, treffen die Vögel nachmittags zu sehr unterschiedlichen Zeiten ein. Die meisten Flüge von den Nahrungsflächen zum Schlafplatz liegen zwischen drei und einer Stunde vor Sonnenuntergang. Oft bewegen sich die Vögel dann noch etwas um den späteren Schlafplatz, mitunter erfolgt auch noch ein Wechsel zu einem anderen, dann aber nur wenige hundert Meter entfernten Schlafplatz. Dies kann auch auf Störungen zurückzuführen sein. Abschließend beziehen die Rotmilane ihren Schlafbaum hauptsächlich in der Stunde vor Sonnenuntergang, mitunter aber auch früher.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden.

Da sich das Konfliktpotenzial in diesem Fall aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebiets für Schlafplatzansammlungen sowie der teils unmittelbaren Nähe (< 500 m) der geplanten WEA zu konkreten Schlafplätzen ergibt (stark erhöhte Anzahl von Individuen im Raum), sind Maßnahmen, die vorrangig die Nahrungshabitate betreffen (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich) nicht geeignet.

Vielmehr ist ein auf die Schlafplatzzeit angepasster Abschaltalgorithmus an der Windenergieanlage wie folgt einzurichten:

Im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage morgens ab einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und abends ab 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

In dem Zeitraum der Abschaltungen erfolgen die meisten An- und Abflüge sowie der Großteil der Flüge an den Schlafplätzen.

Durch den Abschaltalgorithmus wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Flüge auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Die Erfassungen zeigen, dass in den Jahren 2019 und 2022 ein Revier des Schwarzmilans ca. 630 m östlich der WEA im zentralen Prüfbereich von 1.000 m vorhanden war. In den Jahren 2020 und 2021 sowie im Jahr 2024 (2023 gab es keine Erfassungen) wurden an diesem Standort auch Brutnachweise dieser Art erfasst. Gemäß § 45 b) (3) BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Schwarzstorchs. Für die geplante WEA wurden keine Erfassungen durchgeführt. Es ist aber ein Brutplatz in einer Entfernung von ca. 4 km zur Konzentrationszone im Fürstenberger Wald bekannt, der laut Biologischer Station im Jahr 2016 zuletzt besetzt war. Eine erhebliche Störung oder eine Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist aufgrund des Abstands zwischen Horst und WEA von ca. 4 km infolge des Vorhabens nicht zu besorgen.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise auf Brutvorkommen des Wachtelkönigs und das Gebiet stellt nur bedingt geeignete Lebensräume für diese Art dar. Es ist daher von keiner erheblichen Störung auszugehen.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Für die Fledermäuse ist eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen im Regelfall ohne Kartierung durch die Implementierung eines erweiterten Abschalt Szenarios zu bestimmten Witterungsbedingungen möglich. Es wird entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2024) ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring festgesetzt.

Schutzgut Landschaft

Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“.

Zur Berechnung des Landschaftsbildes wird der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (3.750 m) um die geplante WEA herangezogen. Dieser Umkreis umfasst in erster Linie die Landschaftsbildeinheit (LBE) „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-A) mit landwirtschaftlichen Nutzflächen (intensiver Nutzung) und die LBE „Wald zwischen Rüthen und Marsberg“ (LBE-VIb-016-W) (überwiegend Laubwald). Die Flächen in der unmittelbaren Umgebung der Windenergieanlagen werden landwirtschaftlich genutzt (Acker- & Weideland). Das lokale Landschaftsbild umfasst somit einerseits Wälder, sowie andererseits landwirtschaftliche Nutzflächen, die an Ortschaften grenzen. Daneben reichen noch, teilweise mit kleineren Flächenanteilen, die LBE „Wälder der Paderborner Hochfläche (LBE-IV-033-W) und die LBE „Afteaue mit Nebenbächen“ (LBE-IV-033-B4) in den Betrachtungsraum hinein.

Etwa 60 % des vom Vorhaben betroffenen Raumes des geplanten WEA-Standortes trägt nach dem LANUV für das Landschaftsbild sowie für die landschaftsbezogene Erholung eine mittlere Bedeutung, dem restlichen Anteil wird eine hohe und sehr hohe Wertigkeit zugeschrieben.

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von etwa 250 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und –reflexe sowie die Leuchtfeuer bringen die WEA eine ästhetische und visuelle Beeinträchtigung mit sich und bewirken damit eine erhebliche landschaftliche Veränderung.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

An dem Anlagenstandort WEA 03 befindet Braunerde, welcher nicht als schutzwürdiger Boden bewertet wurde.

Das Vorhaben WEA 03 führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Auf diesen Flächen kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere).

Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Die beanspruchten Flächen stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlagen und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung.

Zusätzlich werden temporär Flächen in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch direkt nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden, wenngleich eine Bodenverdichtung zurückbleiben wird.

Vorbelastungen bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im näheren Umfeld.

Hierdurch ist die Funktion des Bodens eingeschränkt. Die Maßnahme stellt dadurch einen verhältnismäßig kleinräumigen Eingriff dar, welcher keine weiteren erheblichen großflächigen Beeinträchtigungen für den Boden darstellt.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bau- bzw. Abbauphase möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten, jedoch sind baubedingte Auswirkungen nicht auszuschließen.

Schutzgut Wasser

Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet gem. § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes befindet sich entlang des Fließgewässers Afte in einem Mindestabstand von über 1,6 km zur geplanten Anlage.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet mit der Kennung 451802 im südlichen Bereich liegt in einer Entfernung von ca. 1,4 km. Heilquellenschutzgebiete liegen in einer Entfernung von mehr als 16 km. Der Grundwasserkörper im Vorhabengebiet führt die Bezeichnung „Paderborner Hochfläche“. Der verkars-tete Festgesteins-Grundwasserleiter der Kreide hat eine gute Durchlässigkeit und hohe Ergiebigkeit. Auf-grund fehlender Deckschichten und hoher Niederschläge ist die Grundwasserneubildung sehr hoch.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Aabach-Talsperre“ befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1,6 km zur geplanten Anlage WEA 03.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Schutzgut Luft, Klima

Das Klima an den Vorhabenstandorten wird durch die Lage im ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich geprägt. Es zeichnet sich durch relativ gleich verteilte und regelmäßige Niederschläge und relativ milde Tem-peraturen aus.

Der Vorhabensbereich wird durch Acker- und Grünlandflächen geprägt. Diese zählen zu den Freiflächenklima-topen, die über einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte und über relativ ge-ringe Luftbelastungen verfügt. Vereinzelt Waldstrukturen sind vorhanden.

Die Erhöhung der Abgase durch Transport- und Baumaschinen während der Bauphase beschränkt sich ledig-lich auf die Bauzeit. Der Betrieb der Windenergieanlagen ist nicht mit Emissionen von Schadstoffen verbun-den.

Vorbelastungen gehen von dem Straßenverkehr und den Emissionen aus landwirtschaftlichen Betriebsabläu-fen aus.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß der Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 03.09.2024 befindet sich in unmittelba-rer Nähe zur geplanten Anlage ein Grabhügelfeld. Daher bestünde die Wahrscheinlichkeit, dass in dessen Umfeld weitere Gräber vorhanden seien, welche durch die ackerbauliche Bewirtschaftung heute nicht mehr obertägig sichtbar seien. Damit handele es sich um ein vermutetes Bodendenkmal.

Zum Schutz dessen hat der LWL-Archäologie für Westfalen entsprechende Auflagen erlassen, welche Bestan-teil dieses Genehmigungsbescheides sind.

Die Naturdenkmäler und Baudenkmäler werden nicht von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Als Baudenkmal mit großer Fernwirkung kann das Gutshaus von Gut Wohnbedacht in einer Entfernung von 2,1 km bezeichnet werden. Es enthält aufgrund des umliegenden Baumbestandes jedoch keine Sichtbezie-hung zu der betroffenen Anlage.

Im westlichen Bereich sind in der Ortschaft Fürstenberg weitere Baudenkmäler wie das Amtsgericht, die Pfarrkirche oder das Schloss Fürstenberg zu finden. Zu diesen Baudenkmälern ist eine Entfernung von über 2,5 km zu dem Vorhaben gegeben.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen könnten sich ergeben, wenn die WEA z.B. Auswirkungen auf die Wirkungsräume der Kulturgüter oder auf Sichtachsen und Blickbeziehungen haben. Auch die Geräusche, welche von den WEA ausgehen, könnten die Nutzung von Baudenkmalen (z.B. bei Wohnnutzung) einschränken.

Die landwirtschaftliche Nutzung und die bereits bestehenden Windenergieanlagen treten als Vorbelastung auf und erzeugen einen Hintergrundgeräuschpegel.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- erntebedingte Betriebszeitenbeschränkungen für Rotmilan
- Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring
- Schattenwurfabschaltung
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung; also nur bei nahendem Flugverkehr
- Eiserkennungssystem
- Weitmöglichst Nutzung des bestehenden Wegenetzes
- Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplanten WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 73.890,40 €.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 1.258,2 m², der über die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 9.184,86 € kompensiert wird.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch die in der Genehmigung festzuschreibenden Betriebsvorgaben zur Nachtzeit ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen hat und danach eine gewisse Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, kann an dieser Stelle nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplanten Anlagen diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen werden mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten kein zusätzlicher Schattenwurf verursacht wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Windenergieanlagen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Einen gesetzlich festgeschriebenen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt es derzeit nicht.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragten Anlagen werden mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, sodass die Anlagen bei Eisansatz abschalten. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden.

Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Die Wahrscheinlichkeit von Havarien und Bränden ist erfahrungsgemäß gering.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion

Zwar bietet die umliegende Umgebung Wanderwege an, allerdings sind regionale und überregionale touristische Anziehungspunkte nicht gegeben. Die touristische Bedeutung ist damit eher gering.

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraums für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind als erheblich anzusehen. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope wird durch die im LBP geschilderten Maßnahmen vollständig bewältigt.

Der durch die Flächeninanspruchnahme bedingte Lebensraumverlust ist kompensierbar, sodass nach durchgeführter Kompensation keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen zurückbleiben werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere hätte das Vorhaben ohne Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Maßgeblich für diese Bewertung ist insbesondere die Nähe des geplanten Standortes zum Brutplatz des Rotmilans und das Vorkommen verschiedener Fledermausarten.

Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Vögeln werden nach derzeitigem Planungsstand unter Berücksichtigung ausführungsbezogener Maßnahmen durch das Vorhaben weder beim Bau noch im Betrieb zerstört oder beschädigt.

Die Bauflächen können in von Wachtelkönig oder Feldlerchen besiedelten Bereichen liegen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zum Zeitpunkt der Räumung und Herstellung der Bauflächen Gelege bzw. nestjunge Individuen des Wachtelkönigs bzw. der Feldlerche auf den betroffenen Flächen befinden, wenn die Bautätigkeiten in den Brutzeiten dieser Arten stattfinden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße ist hier eine Bauzeitenregelung erforderlich und mit den Genehmigungsaufgaben festzusetzen.

Bei dem Projektgebiet wird eine besondere Bedeutung für den Rotmilan als Brut- und Nahrungshabitat und als Schlafgebiet angenommen. Es konnten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich insgesamt durch das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen die bisherige oder gegenwärtige Situation in Hinsicht auf die Gefährdung der vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten wesentlich, d.h. erkennbar verändern wird.

In Bezug auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen sind Abschalt Szenarien gem. Leitfaden erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sind unter Berücksichtigung betriebsbezogener Schadensminimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen sind markante technische Anlagen, die neben einer Nahwirkung aufgrund ihrer Höhe, Signalbefeuern, Lage (in der freien Landschaft) und Emissionswirkungen (Lärm, Schatten) auch eine (Fern-)Wirkung auf das weitere Umfeld haben können. Die geplanten Windenergieanlagen werden sich anlage- und betriebsbedingt negativ im Nah- und Fernbereich der Anlagenstandorte auf die Landschaft auswirken. Angrenzende Wälder, Feldgehölze und Erhebungen können diese Fernwirkung mildern, jedoch nicht abwenden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Fernwirkung der geplanten WEA als erheblich zu bewerten. Ein Ausgleich oder Ersatz ist gem. Windenergieerlass i.d.R. nicht möglich. Daher ist ein Ersatzgeld zu zahlen.

Die Höhe des zu leistenden Ersatzgeldes richtet sich nach dem methodischen Ansatz des Windenergie-Erlasses NRW (MKULNV 2018). Grundlage zur Ermittlung der Summe sind die Landschaftsbildeinheiten und ihre Wertstufen innerhalb des 15-fachen Umkreises der Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelte Kompensationsbedarf wurde gem. Windenergieerlass berechnet und beträgt lt. Antragsunterlagen 73.890,40 € Ersatzgeld.

Schutzgüter Fläche und Boden

Die beanspruchte Fläche steht für die Betriebszeit der Anlage anderweitig nicht mehr zur Verfügung. Versiegelungen erfolgen allerdings nur punktuell und nur soweit zwingend erforderlich. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in den Boden gering, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als nicht erheblich bewertet werden.

Havarien sind eher unwahrscheinlich, so dass die Auswirkungen auf den Boden auch diesbezüglich als gering bewertet werden.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind aufgrund ihrer Entfernung zur geplanten Anlage 03 ausgeschlossen.

Da geplante Vorhaben verursacht keine erheblichen bau-, anlagen-, betriebs- oder rückbaubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser an dem vorgesehenen Standort.

Durch eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten sind.

Der Betrieb der geplanten Windenergievorhaben erfolgt ohne die Emission von Schadstoffen.

Durch den baubedingten Verlust von Pflanzen kommt es zu einer Änderung des Mikroklimas. Im Verhältnis zur Funktion des Naturhaushaltes sind diese Verluste jedoch kleinflächig und damit als unerheblich einzustufen.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die vorhandenen Naturdenkmale und Baudenkmale liegen in einem ausreichenden Abstand zu der hier beantragten Windenergieanlage.

Demnach sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, um bau-, betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen zu reduzieren.

Sollten während der Bauarbeiten archäologische Funde oder Hinweise auf solche auftreten, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und der Fund ist der entsprechenden zuständigen Stelle unmittelbar mitzuteilen.

Hierzu kann ebenfalls auf die Auflagen und Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen hingewiesen werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/ Vorgeschlagene Maßnahmen

Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet, um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in dem Bereich der WEA zu vermeiden.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. § 45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung kann eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen werden bzw. ist nicht zu erwarten.

Durch den Abschaltalgorithmus während der Schlafplatzzeit des Rotmilans wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Flüge auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 73.890,40 €. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 1.258,2 m², welcher durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert wird.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigungen aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

Stellungnahme zu der Einwendung

Es wurde eine Einwendung gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Der Einwender führt darin insbesondere artenschutzrechtliche Gründe an. Insbesondere auf der Paderborner Hochfläche würde sich ein Schwerpunktorkommen des Rotmilans befinden. Hier seien sowohl Brut- als auch Schlafplätze vorhanden. Es wird seitens des Einwenders befürchtet, dass mögliche Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen nicht ausreichend seien.

Der Einwendung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Paderborn in weiten Teilen gefolgt, wenn auch der Forderung des Einwenders, das o.g. Vorhaben gänzlich abzulehnen, nicht zugestimmt werden kann.

Der Einwender bezieht sich bei seinen Ausführungen auf das avifaunistische Gutachten von M. Sommerhage im Bereich der Stadt Bad Wünnenberg aus 2024.

In § 45b Abs. 1 - 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind artspezifische Prüfbereiche festgelegt, die regeln, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der jeweiligen Art vorliegt und ob ggfs. Schutzmaßnahmen nötig sind, um das Risiko zu senken oder nicht (zentraler bzw. erweiterter Prüfbereich) bzw. keine Schutzmaßnahmen ausreichen, um das Risiko zu senken und ggfs. eine Ausnahmegenehmigung nötig ist (Nahbereich).

Es ist unstrittig, dass die Paderborner Hochfläche ein Schwerpunktorkommen des Rotmilans darstellt und dementsprechend auch am o.g. Standort der geplanten Windenergieanlage (WEA) in Bad Wünnenberg stete Brut- und Schlafplätze des Rotmilans vorhanden sind.

In den Jahren 2019 und 2020 wurde ca. 725 m südöstlich der WEA 3 von der Biologischen Station Paderborn-Senne e.V. je ein Brutnachweis im artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1.200 m erbracht. Im Jahr 2021 konnte an diesem Standort eine Revieraufgabe festgestellt werden. Ein Brutnachweis im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m befand sich im Jahr 2019 ca. 2.560 m nordöstlich der WEA 3.

Im Rahmen der Erfassungen von Schmal und Ratzbor konnte im Jahr 2023 ca. 630 m östlich der WEA 3 ein Brutnachweis jeweils im zentralen Prüfbereich erfasst werden.

Nach der Brutzeit ist das Vorhabengebiet von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans. Die geplanten Windenergieanlagen liegen inmitten des Schlafgebietes Nr. 2 „Marsberg-Meerhof“ lt. Joest et al. (2012). Der Begriff des Schlafgebietes bezeichnet einen Komplex aus einzelnen Schlafgehözen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und deren konkrete Nutzung aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Witterung, Feldbestellung, Störungen) variieren kann. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt,

dass das Schlafplatzgeschehen einer großen räumlichen und zeitlichen Dynamik unterliegt. So sind auch im vorliegend betroffenen Schlafgebiet verschiedene Schlafplätze dokumentiert, deren Nutzung von Jahr zu Jahr sowie innerhalb eines Jahres zeitlich und räumlich variiert. Im Rahmen von Kartierungen durch Planungsbüros (u.a. Schmal und Ratzbor, 2022, 2023) und der kreisübergreifenden Synchronzählung der herbstlichen Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche konnten mehrere Schlafplätze u.a. entlang der Waldkante im Bereich „Schürenbusch“, innerhalb eines Feldgehölzes beim „Röhrer Grund“ und im Bereich „Körtgegrund“ erfasst werden. Der nächstgelegene Schlafplatz zu dem o.g. WEA-Standort liegt im Bereich „Schürenbusch“ ca. 120 m südlich der WEA 3. Bei der diesjährigen Synchronzählung konnten am 6.9.2024 an diesem Bereich, der bekanntermaßen als Schlafplatz genutzt wird und im direkten Anflugbereich vom Offenland liegt, 26 Rotmilane gesichtet werden (Mail Herr Schnell vom 9.9.2024). Es zeigt sich – wie auch vom Einwender vorgetragen – dass die Lage der konkreten Schlafplätze jahresweise wechseln kann. Diesbezüglich wird dem Einwender also zugestimmt.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort nur ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben.

Aus Sicht der UNB des Kreises Paderborn besteht in einem Umkreis von 500 m um traditionell genutzte Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans eine besondere Konfliktlage, vergleichbar mit der Situation im Nahbereich von Brutplätzen des Rotmilans. Dies ist darin begründet, dass insbesondere die Paderborner Hochfläche aufgrund des Schwerpunkt-vorkommens des Rotmilans im gesamten Kreis Paderborn auch nach der Brutzeit von besonderer Bedeutung für diese Art ist. Der nachbrutzeitliche Rotmilan-Bestand im Kreis Paderborn ist in manchen Jahren bis zu viermal so groß wie die territoriale Revierpopulation während der Brutsaison.

Die rastenden Rotmilane verteilen sich dabei nicht gleichmäßig in der Landschaft, sondern bilden Dichtezentren um die Schlafplätze. Aufgrund der erhöhten Anzahl an Individuen im Raum kann sich hier eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben. Dieses besteht vor allem im direkten Umfeld der Schlafplätze, denn dort hält sich in den frühen Morgen- und späten Nachmittags- bzw. Abendstunden eine große Anzahl von Rotmilanen auf engstem Raum auf.

Dementsprechend ist aus Sicht der UNB des Kreises Paderborn bei einem nachgewiesenen Schlafplatz im 500 m – Radius einer WEA schlafplatzbezogene Abschaltungen während einer halben Stunde vor Sonnenaufgang und während der drei Stunden vor Sonnenuntergang notwendig, um dort das erhöhte Kollisionsrisiko hinreichend zu mindern.

Die im avifaunistischen Gutachten von Herrn M. Sommerhage festgestellten Schlafplatzbereiche, auf die sich der Einwender bezieht, sind darüber hinaus insgesamt kritisch zu hinterfragen. Dabei wird auch auf die Stellungnahme des Gutachterbüros Wloka GbR (18.11.2024) zur Einwendung Bezug genommen. Gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (2021) werden für die Rastplatzkartierung des Rotmilans die folgenden Erfassungszeiträume angegeben:

- Ab 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis zur Dunkelheit (Identifizierung des Schlafplatzes)
- Ab 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde danach (Zählung abfliegender Individuen)
- Von Anfang August bis Ende Oktober: 9 Dekadenzählungen

Die Erfassungen von M. Sommerhage fanden am 6.8.2024 von 10 bis 14 Uhr und von 15 bis 19 Uhr sowie am 6.9.2024 von 7 bis 11 Uhr und von 11:30 bis 15:30 Uhr statt. Seitens der UNB kann der Aussage der Wloka GbR in ihrer Stellungnahme, dass diese Zeiträume nicht passend und zudem auch von der Quantität her nicht

ausreichend seien, um genaue Aussagen zum Schlafplatzgeschehen machen zu können, zugestimmt werden. Zudem stellt die Wloka GbR richtig heraus, dass M. Sommerhage in seinem Gutachten lediglich die maximale Anzahl gesichteter Rotmilane zur Schlafplatzzeit angibt, aber dabei Angaben zur konkreten Verteilung in den einzelnen Schlafplatzbereichen sowie Quellenangaben anderer Gutachter bzw. anderer Kartierungen gänzlich fehlen.

Bei den Stellungnahmen seitens der UNB zu den o.g. Vorhaben wurde der gesamte Waldrandbereich „Schürenbusch“ als Schlafgebiet bewertet und bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen berücksichtigt.

Bei der WEA 3 konnte ein Brutnachweis aus 2023 im zentralen Prüfbereich erfasst werden, weshalb gem. § 45b (3) BNatSchG bei beiden WEA die Abschaltung zu landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zur Brutzeit angeordnet wurde, um das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare hinreichend zu mindern.

Bei der WEA 3 befindet sich ein Schlafplatz im Nahbereich der Anlage. Daher wurde hier zusätzlich zu der Abschaltung zur Brutzeit noch eine eigene Schlafplatzabschaltung beauftragt.

Die genannten Schutzmaßnahmen (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Schlafplatzabschaltung) sind gem. § 45b BNatSchG und Artenschutzleitfaden NRW geeignet, das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko beim Rotmilan sowohl zur Brut- als auch zur Schlafplatzzeit wesentlich zu senken.

Im Wesentlichen wird demnach dem Einwender zugestimmt, der behauptet, dass die geplanten WEA-Standorte im Schwerpunkt vorkommen des Rotmilans liegen und stete Brut- und Rastvorkommen vorhanden sind. Diese erfordern die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Senkung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos des Rotmilans.

Entgegen der Aussage des Einwenders ist die UNB unter Beachtung der Annahmen des § 45b BNatSchG und des Artenschutzleitfadens NRW (2024) der Ansicht, dass unter den beauftragten Schutzmaßnahmen die Errichtung und der Betrieb der genannten WEA aus Sicht des Artenschutzes erfolgen kann.

Fazit

Im Ergebnis wird der Einwendung in dieser Genehmigung durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweise aus dem Baurecht

Allgemeine Hinweise aus dem Baurecht

7. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

8. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
9. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
10. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
11. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (siehe amtlicher Lageplan)

Turbulenzen

12. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparmeter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
13. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

14. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.
Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und

einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.

Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-115) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

Eiswurf / Eisfall

15. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
16. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

17. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

18. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise aus dem Wasser-, und Abfallrecht

Hinweise der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

19. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen, sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV (siehe § 44 AwSV) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

20. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
21. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Ansprechp.: Herr Strohdiek (Tel.: 05251/308-6635)

Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

22. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
23. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
24. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweise der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Bielefeld

25. Eine - unvollständige - Liste von archäologischen Fachfirmen werden das LWL-Archäologie für Westfalen dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden der LWL-Archäologie für Westfalen in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Der Vorhabenträger wird daher gebeten, sich frühzeitig mit dem LWL-Archäologie für Westfalen in Verbindung zu setzen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologiebielefeld@lwl.org).

Hinweise der Westnetz GmbH

26. Zu keinem Zeitpunkt dürfen beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen.
27. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.
28. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.
29. Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.
30. Schwingungsschutzmaßnahmen sind in dem vorliegenden Fall der Windenergieanlage 3 - trotz der Unterschreitung des geforderten Mindestabstandes vom dreifachen Rotordurchmesser - nicht erforderlich, da die Nachlaufströmung oberhalb der Hochspannungsfreileitung verläuft.
31. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Standort und Umgebung
- 4 Allgemeine Dokumente
- 5 Zeichnungen
- 6 Optionale-Systeme
- 7 Umweltverträglichkeit
- 8 Brandschutz
- 9 Sicherheit
- 10 Typenprüfung

Gutachten:

- Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren für den Standort Fürstenberg-Röhregrund, Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2024-19, 28.03.2024
- Schattenwurfanalyse für den Standort Fürstenberg-Röhregrund, Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2024-20, 11.04.2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Dominik und Janina Wloka GbR, 18.05.2024
- Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO, DMT GmbH & Co. KG, 8122595243-10 APS-BS-Teu/Koc Index 1.0, 13.06.2024
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Fürstenberg Röhregrund, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr.: 2023-M-004_P4-R0A, 30.05.2024
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Fürstenberg-Röhregrund, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-335
- UVP-Bericht, Dominik und Janina Wloka GbR, 21.05.2024

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Fürstenberg-Röhregrund mit der Berichtsnummer I17-SE-2024-335 erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, am 23.05.2024, 41 Seiten (Turbulenzgutachten)
3. Das Generische Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs EnVentus V150 und V162, 15 Seiten, vom 19.12.2022, aufgestellt von Herrn Dipl. Ing. Matthias Thuro.
4. Das Brandschutzkonzept 8122595243-10 APS-BS-Teu/Koc, Index 1.0, 28 Seiten, vom 13.06.2024, aufgestellt von Frau Dipl. Ing. Carola Koch.
5. Das Gutachten Vestas Ice System (VID) Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, mit der Auftragsnr.: 4800/14/46271/256, erstellt von der DNV – Energy Systems am 18.10.2021
6. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Fürstenberg Röhregrund mit der Referenznummer 2023-M-004-P4-R0A, erstellt von der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 30.05.2024 (standortspezifische Risikoanalyse)
7. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 24-057, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 23.04.2024

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)

LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)